



KREISVERWALTUNG NEUWIED

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:	KA/0559/2021
	Datum:	19.01.2021
	Fachbereich:	Abteilung 5
	Sachbearbeitung:	Neckel, Kerstin
	Beteiligung:	

Beratungsfolge (Sitzungstermin / Gremium):	zu TOP
N 19.01.2021 Kreisvorstand	
Ö 27.01.2021 Jugendhilfeausschuss für den Kreisjugendamtsbezirk Neuwied	
Ö 01.02.2021 Kreisausschuss	

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 42 LKO; Erlass von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten von Kindern unter zwei Jahren im Landkreis Neuwied für Januar und Februar 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die am 19.01.2021 durch den Landrat und Kreisvorstand getroffene und in der Sachdarstellung erläuterte Eilentscheidung zur Aussetzung der Kita-Elternbeiträge zur Kenntnis.

Beratungsergebnis					
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Enthaltung: <input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>
Abweichender Beschluss:					
Datum	Schritfführer	Vorsitzender	Mitglied	Mitglied	

Sachdarstellung:

Im Rahmen der weitgehenden Kita-Schließung im Rahmen des Lockdowns im Frühjahr 2020 wurde im Wege einer Eilentscheidung bzw. durch den Kreisvorstand entschieden, dass die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten für Kinder unter zwei Jahren nach § 13 KitaG für April und Mai 2020 ausgesetzt wird, wenn eine Betreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Die hierdurch entstandenen Einnahmeverluste der Kita-Träger wurden durch den Landkreis Neuwied im Rahmen der Fehlbetragsausgleichspflicht (§ 12 Abs. 6 KitaG) übernommen und auf Antrag an die Kita-Träger erstattet. Dem Landkreis sind dadurch Mehrkosten in Höhe von 28.980,00 Euro entstanden.

Aktuell findet gemäß § 13 Abs. 1 der 15. Corona-Bekämpfungsverordnung an allen Kindertageseinrichtungen die Betreuung der Kinder, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist, im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ statt. Die Eltern sind angehalten, eine Betreuung zu Hause sicherzustellen und von einer Betreuung in der Kindertagesstätte nur Gebrauch zu machen, wenn eine eigene Betreuung wirklich nicht möglich ist. Für Kinder, deren Eltern dies nicht sicherstellen können, bleibt die Kita geöffnet. Ein Nachweis des Bedarfs durch die Eltern ist nicht erforderlich. Diese Regelung gilt seit dem 16.12.2020 und wird zunächst bis zum 14.02.2021 (Pressekonferenz vom 20.01.2021) fortgesetzt.

Im Wege einer Eilentscheidung hat der Kreisvorstand daher am 19.01.2021 folgendes entschieden:

1. Aufgrund der seit dem 16.12.2021 geltenden Regelungen zum Kita-Betrieb wird die Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten für Kinder unter zwei Jahren nach § 13 KitaG im Landkreis Neuwied für Januar und Februar 2021 ausgesetzt, sofern eine Betreuung in der Kita nicht in Anspruch genommen wird.
2. Die hierdurch entstehenden Einnahmeverluste der Kita-Träger werden durch den Landkreis Neuwied im Rahmen der Fehlbetragsausgleichspflicht (§ 12 Abs. 6 KitaG) erstattet.
3. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Kita-Träger gegenüber dem Landkreis Neuwied schriftlich bestätigen, dass den Eltern, die eine Betreuung nicht in Anspruch genommen haben, die bereits gezahlten Elternbeiträge erstattet bzw. die Elternbeiträge für Januar und Februar 2021 nicht vereinnahmt wurden.
4. Bei einer Verlängerung der aktuellen Vorgaben zur Betreuung in den Kindertagesstätten werden die Regelungen unter Ziffer 1 bis 3 fortgeführt. Die zuständigen Gremien werden über die weitere Entwicklung informiert.
5. Die Vorgehensweise wird bzgl. der Krippenbeiträge (nicht der Hortbeiträge) zur einheitlichen Handhabung mit dem Stadtjugendamt Neuwied abgestimmt, da der Landkreis aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Kostenerstattung für das Stadtjugendamt auch die dortigen Einnahmeausfälle im Krippenbereich zu tragen hätte.
6. Die Träger werden über das Vorgehen informiert.



Achim Hallerbach
Landrat

